

Die Novelle II des Datenschutzgesetzes

Briefwerbung ohne Zustimmung des Empfängers noch erlaubt

Die Novelle II (in Kraft getreten am 01.09.2009) besagt, dass Daten nur noch für Werbezwecke genutzt werden dürfen, wenn der Empfänger vorher seine Zustimmung abgegeben hat.

Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen für den Versand von Briefwerbung, die keine Einwilligung brauchen:

Direktmailings an Firmen (B2B)

Mailings an Firmen sind generell ohne Einwilligung erlaubt.

Direktmailings an Privatpersonen (B2C)

Der Versand von Direktmailings an Privatpersonen ist erlaubt, wenn es sich um Bestandskunden handelt.

Direktmailings an bereits vor dem 01.09.2009 angeschriebene Personen

Ebenfalls dürfen Werbebriefe an Adressaten versendet werden, die schon vor dem 01.09.2009 zu Werbezwecken angeschrieben wurden, während einer Übergangsfrist von 3 Jahren. Wird jedoch z. B. ein Ansprechpartner oder Telefonnummer geändert, könnte diese als neue Adresse gelten!

Spendenbriefe

Mailings, die der Spendenwerbung dienen, sind sowohl an Firmen, als auch an Privatpersonen erlaubt.

Direktmailings an Personen aus öffentlichen Verzeichnissen

Das Versenden von Werbebriefe an Adressen, die aus einem öffentlichen Adressverzeichnis entnommen wurden, ist erlaubt. Faktisch ist somit ein Werbebrief an jeden Verbraucher möglich, der im Telefonbuch steht.

Adressen aus Gewinnspielen

Das Sammeln von Adressen durch Gewinnspielen ist erlaubt, jedoch darf die Teilnahme am Gewinnspiel nicht mit der Einwilligung zum Erhalt von Werbung verknüpft sein.

Geliehene Adressen

Werbebriefe an „geliehene Adressen“ aus dem Bestand eines anderen Unternehmens sind erlaubt, es muss allerdings einen Hinweis im Werbebrief enthalten sein, wer die Adressdaten ursprünglich erhoben hat.

Cross Promotion

Wenn Sie Ihre Werbebeilagen bei Aussendungen eines anderen Unternehmens an dessen Kunden zusteuern, ist dies erlaubt.